

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr.25 vom 17.12.1997 bekanntgemacht und ist zum 01.01.1998 in Kraft getreten (siehe § 19)
Eingearbeitet in vorliegende Satzung sind die

1. Änderungssatzung vom 20.02.2001 (Amtsblatt Nr. 04 vom 21.02.2001)
2. Änderungssatzung vom 23.03.2004 (Amtsblatt Nr. 07 vom 31.03.2004)

Hinweis: Die Satzung enthält teils DM-, teils Euro-Beträge. Soweit die Satzung noch auf DM- Beträgen beruht, sind die entsprechenden Euro-Angaben mit dem Faktor 1,95583 errechnet und als Anmerkung in **blauer Schrift** zusätzlich eingetragen worden.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neuendettelsau (BGS-EWS)

Vom 16. Dezember 1997

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Neuendettelsau, Aich, Bechhofen, Birkenhof, Geichsenhof, Haag, Mausendorf, Mühlhof, Watzendorf, Wernsbach und Wollersdorf einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO -) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. In Dorfgebieten gilt dabei Abs. 7 Satz 6 und 7 entsprechend.
Überschreitet die vorhandene Bebauung eines Grundstücks die durchschnittliche Geschoßflächenzahl, so ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Wird die nach Satz 1 ermittelte, zulässige Geschoßfläche nachträglich überschritten, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i.S. des Baurechtes sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechtes sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,31 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 4,57 €. |

§ 7 Beitragsabschläge

Die Beitragsberechnung nach der Grundstücksfläche entfällt, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser durch Einzelanordnung oder durch Bebauungsplan verboten worden ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 11 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Auf Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzung), findet Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn die Eigengewinnungsanlagen nicht ausschließlich dem Bewässern

von Gärten, land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie dem Tränken von Vieh dienen und der vorhandene Wasserzähler eine Nenngröße von mindestens Qn 6 cbm aufweist oder - wenn kein Wasserzähler vorhanden ist - eine solche Nenngröße aufweisen müsste, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | | |
|---------------------------|----------------|---|
| bis Qn 2,5 m ³ | 5,00 DM/Monat | (nun: 2,56 €/Monat bzw. 30,72 €/Jahr) |
| bis Qn 6 m ³ | 6,70 DM/Monat | (nun: 3,43 €/Monat bzw. 41,16 €/Jahr) |
| bis Qn 10 m ³ | 11,70 DM/Monat | (nun: 5,98 €/Monat bzw. 71,76 €/Jahr) |
| bis Qn 20 m ³ | 25,30 DM/Monat | (nun: 12,94 €/Monat bzw. 155,28 €/Jahr) |
| bis Qn 30 m ³ | 54,00 DM/Monat | (nun: 27,61 €/Monat bzw. 331,32 €/Jahr) |
| über Qn 30m ³ | 67,40 DM/Monat | (nun: 34,46 €/Monat bzw. 413,52 €/Jahr) |

§ 12 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.
- a) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler der wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- b) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr, für Kleinvieh von 4 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben. Der pauschalierte Abzug für Viehhaltung wird aber insoweit nicht durchgeführt, als dadurch die abzurechnende Abwassermenge den Durchschnittswert von 3 cbm/Monat pro Einwohner auf dem Grundstück unterschreiten würde.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Zwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 13 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Monats in voller Höhe.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Stellt die Gemeinde nach dem 01.01.1997 erstmals einen Grundstücksanschluss gem. § 8 Abs. 1 EWS für ein Grundstück her, welches nach bisherigem Satzungsrecht beitragspflichtig war, so ist hierfür ein Beitrag nachzuentrichten. Der Beitrag bemisst sich nach den Unterschiedsbeträgen zwischen den Beitragssätzen, die vor dem 01.01.1997 gegolten haben und denjenigen, die seit 01.01.1997 gelten.
Der Beitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche 0,61 DM (= 0,31 €) und pro m² Geschoßfläche 1,59 DM (= 0,81 €).
Die Beitragspflicht (Nachentrichtungspflicht) entsteht mit der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
Die Kostenerstattung für den Teil des Grundstücksanschlusses, der im privaten Grund liegt, bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei Teilung eines Grundstücks für alle neu gebildeten Einzelgrundstücke, die einen Grundstücksanschluss erhalten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 25.04.1991, zuletzt geändert durch sechste Änderungssatzung vom 10.06.1997 außer Kraft.